

Bekanntmachung



GEMEINDE GAUTING

Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 15.03.2018

erlässt die Gemeinde Gauting aufgrund von § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Artikel 430 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit § 11 der Verordnung über Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung DelV) vom 28.01.2014, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.02.2018 (GVBl S. 54), folgende Verordnung:

Verordnung zur Regelung von verkaufsoffenen Sonntagen in der Gemeinde Gauting ausgefertigt am 26.03.2018

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verordnung entsprechend der Geschäftsordnung des Gemeinderates durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde am 29.03.2018 amtlich bekannt gemacht wird. Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zusätzlich wird die Verordnung am 29.03.2018 in der Verwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt. Eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde erfolgt nach Inkrafttreten der Satzung.

Gemeinde Gauting, 26.03.2018

Dr. Brigitte Kössinger
Erste Bürgermeisterin

Ausgehängt am: 29.03.2018

Abgenommen am: 30.04.2018



Verordnung

Lt. Gemeinderatsbeschluss vom 15.03.2018



GEMEINDE GAUTING

Verordnung zur Regelung von verkaufsoffenen Sonntagen in der Gemeinde Gauting vom 26.03.2018

Die Gemeinde Gauting erlässt aufgrund von § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Artikel 430 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit § 11 der Verordnung über Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung DelV) vom 28.01.2014, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.02.2018 (GVBl S. 54), folgende Verordnung zur Regelung von verkaufsoffenen Sonntagen in der Gemeinde Gauting:

§ 1

- (1) Aus Anlass der in der Gemeinde Gauting stattfindenden Märkte (wie z. B. Frühjahrs-Marktsonntag, Herbst-Marktsonntag und Gartenmarkt) dürfen Verkaufsstellen im festgesetzten Marktbereich an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Zu dem festgesetzten Marktbereich für den Frühjahrs- und Herbst-Marktsonntag gehören folgende Straßen bzw. deren Teilstücke:
 - August-Hörmann-Platz
 - Bahnhofstraße
 - Bahnhofplatz
 - Bergstraße (betrifft nur Hausnummer 4)
 - Buchendorfer Straße (betrifft nur Hausnummer 2)
 - Grubmühlerfeldstraße (Hausnummern 1– 25)
 - Hubert-Deschler-Straße
 - Hauptplatz
 - Leutstettener Straße (Hausnummern 1 – 3)
 - Münchener Straße (Hausnummern 1 – 35)
 - Pippinplatz
 - Schloßstraße
 - Schulstraße
 - Starnberger Straße



(3) Zu dem festgesetzten Marktbereich für den Gartenmarkt gehören folgende Straßen bzw. deren Teilstücke:

Ortsteil Buchendorf:

- Neurieder Straße, in Höhe der Hausnr. 53
- An der Drahtwiese 1 – 3
- Fl.Nr. 233/4 TF und 234 TF, beide Gemarkung Buchendorf

§ 2

Die Schutzvorschriften für Arbeitnehmer nach § 17 Ladenschlussgesetz, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Nach § 24 Ladenschlussgesetz kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb des in § 1 Abs. 2 und 3 freigegebenen Bereiches und außerhalb der zulässigen Öffnungszeiten Waren verkauft.

§ 4

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Regelung von verkaufsoffenen Sonntagen der Gemeinde Gauting vom 06.03.2017 außer Kraft.
- (3) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Gauting, den 26.03.2018

Dr. Kössinger
Erste Bürgermeisterin